

**Stellungnahme  
zum Entwurf für einen  
Landesentwicklungsplan  
Nordrhein Westfalen  
vom 25.06.2013**

**Kurzfassung**



Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland  
LV NRW e.V.



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

**27. Februar 2014**

## **Kurzfassung der Stellungnahme von BUND NRW , LNU und NABU NRW zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) vom Juni 2013**

### **1. Gesamtbewertung**

Aus Sicht der Naturschutzverbände weist der vorgelegte LEP-Entwurf neben einigen begrüßenswerten Regelungsvorschlägen zahlreiche Regelungsdefizite sowie an vielen Stellen Verbesserungsbedarf auf.

Insbesondere ist zu beanstanden, dass der LEP-Entwurf ohne die erforderlichen naturschutzfachlichen Grundlagen zu landesweit zu beachtenden Zielen und Maßnahmen des Naturschutzes erstellt wurde. Aufgrund der aus diesem Umstand resultierenden defizitären Darstellungen zum Biotopverbund und zu den Gebieten für den Schutz der Natur, werden die landesplanerischen Möglichkeiten zum Schutz der Biologischen Vielfalt bei Weitem nicht ausgeschöpft.

Zudem lässt der Entwurf eine systematische Übernahme und Fortentwicklung der bisher im Landesentwicklungsprogramm (LEPro – Ende 2011 außer Kraft getreten) und LEP 1995 enthaltenen Grundsätze und Ziele der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes vermissen. Viele für die Landesplanung wichtige Bereiche werden in dem aktuellen Entwurf nicht eindeutig und vollständig geregelt. Zum einen werden nicht für alle Bereiche in ausreichendem Maße landesplanerische Ziele entwickelt, zum anderen sind viele Ziele und Grundsätze nicht klar und deutlich formuliert. Dem Entwurf mangelt es daher insgesamt an Zielgenauigkeit und damit Regelungsdichte. Wesentliche (landes-)planerische Entscheidungen - bspw. die Festlegung von Kraftwerksstandorten – werden auf die Ebene der Regionalplanung verlagert. Die geringe Zielgenauigkeit wird auch bei den zeichnerischen Festlegungen deutlich - der für den Entwurf gewählte Maßstab von 1:300.000 ist deutlich gröber als der für den gültigen LEP 1995 geltende Maßstab von 1:200.000.

Des Weiteren trifft der LEP-Entwurf nur an wenigen Stellen hinreichend bestimmte und verbindliche Vorgaben für die nachgeordnete Regionalplanung. So werden u.a. die derzeit im Planzeichenverzeichnis für die Regionalplanung vorgegebenen Planzeichen und deren Zuordnung zu den Gebietskategorien der Raumordnung (Vorrang-, Vorbehalt, Eignungsgebiete) nicht weiterentwickelt. Auch an dieser Stelle wird das landesplanerische Steuerungspotential aus Sicht der Naturschutzverbände nicht in ausreichendem Maße genutzt.

Die vorliegende Kurzfassung fasst die wesentlichen Kritikpunkte der Langfassung der Stellungnahme der Naturschutzverbände zum LEP-Entwurf vom 25.6.2013 zusammen. In der Langfassung haben sich die Verbände intensiv mit den einzelnen Kapiteln des LEP-Entwurfs auseinandergesetzt und den dortigen Regelungsvorschlägen eigene Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gegenübergestellt.

### **2. Stellungnahme zu den einzelnen Kapitel des LEP-Entwurfs**

In **Kapitel 1 „Einleitung“** (Rahmenbedingungen, Aufgabe, Leitvorstellungen, strategische Ausrichtung) werden wichtigen Punkte, deren Regelung als Ziel- oder Grundsatzfestlegung erfolgen sollte, lediglich unverbindlich und ohne jede Rechtswirkung angesprochen. Zu nennen sind unter anderem die Ausführungen zu „Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern“ und „Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern“, die als übergeordnete Ziele im Kapitel Freiraum aufgenommen werden sollten.

Der dem **Kapitel 2 „Räumliche Struktur des Landes“** zugrundeliegende Ausrichtung der räumlichen Entwicklung auf das System Zentraler Orte wird zugestimmt. Die Unterteilung des Landes in Gebiete, die vorrangig Siedlungsfunktionen und vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen, ist für den Natur- und Landschaftsschutz von wichtiger Bedeutung und verstärkt zu sichern. Es wird deshalb auch gefordert, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern ausschließlich auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung beschränkt wird.

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass im **Kapitel 3** die „**Kulturlandschaftsentwicklung**“ erstmals berücksichtigt wird. Die Regelungen im LEP-Entwurf sind aber nicht ausreichend. Es sollten außer den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen auch die bedeutsamen Bereiche berücksichtigt und in den textlichen Zielen die Verbindung zum Natur- und Landschaftsschutz verdeutlicht werden. Es fehlt an einer landesplanerischen Vorgabe zur Sicherung der Kulturlandschaftsbereiche als Vorrang- bzw. Vorbehaltsbereiche.

Das **Kapitel 4 „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“** lässt einen aufgrund der dramatischen Auswirkungen des Klimawandels auf Mensch und Umwelt zu erwartenden ambitionierten und richtungsweisenden Beitrags der Landesplanung zum Klimaschutz vermissen. Die landesweite Raumordnung muss zum einen dazu beitragen, klimaschädliche Raumnutzungen zu reduzieren und zum anderen eine Anpassung an bereits zu erwartende Folgen des Klimawandels vorbereiten. Diese Anforderungen geben sich aus dem Landesplanungs- und Klimaschutzgesetz (§ 12 (6) LPlG, §§ 3, 4b (1) Klimaschutzgesetz). Der Handlungsauftrag des Landesplanungsgesetzes, die Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen bzw. den nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen, wird durch den vorliegenden LEP-Entwurf verfehlt. Während der Entwurf den Ausbau der Erneuerbaren Energien - und hier insbesondere der Windenergie - klar vorantreiben will, finden die wichtigen Reduktionspotentiale Energieeffizienz und Energieeinsparung viel zu wenig Berücksichtigung. Auch der offenkundige Zusammenhang zwischen Treibhausgasemissionen und den mit fossilen Brennstoffen betriebenen Großkraftwerken wird durch den vorliegenden LEP-Entwurf letztlich ignoriert.

Im **Kapitel 6 „Siedlungsraum“** sind für den gesamten Siedlungsraum eine Reihe von Zielen und Grundsätzen aufgenommen, denen die Naturschutzverbände ausdrücklich zustimmen. Nach Ziel 6.1-1 „Ausrichtung der Siedlungsentwicklung“ soll diese bedarfsgerecht und flächensparend erfolgen. Wenn dieses mit einer strikteren Fassung des Ziels zur Reduzierung des Flächenverbrauchs („5 ha-Ziel“, Z 6.1-11) sowie einer landesweiten einheitlichen Methodik zur Bedarfsermittlung, einem kommunalen Flächenmanagement und einem Flächenmonitoring verknüpft wird, kann diese Zielausrichtung eine tragfähige Basis für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung darstellen .

Das Ziel 6.1-2 „Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“, für die kein Bedarfsnachweis vorliegt und die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, ist zukünftig konsequent umzusetzen. Der demographische Wandel bietet hier die Chance für die dauerhafte Sicherung von Freiraum. Mit dem Ziel 6.1-4 „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“ wird ein bewährtes und wichtiges Ziel aus dem LEP 1995 übernommen. Dieses gilt auch für das Ziel 6.1-10 „Flächentausch“. Ebenso ist das Ziel 6.1-6 „Vorrang der Innenentwicklung“ bereits als Ziel im LEP 1995 enthalten, sollte aber im neuen LEP enger mit dem Aspekt „Klimaanpassungsstrategie“ verbunden werden. Die

Wiedernutzung von Brachflächen einschließlich von ehemals militärisch genutzter baulicher Bereiche hat eine zentrale Bedeutung für die Reduzierung der Freirauminanspruchnahme und sollte deshalb nicht als Grundsatz, sondern Ziel aufgenommen werden. Der Grundsatz 6.1-9 „Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten“ kann dazu beitragen, dass auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplante Siedlungsflächenerweiterungen kritischer hinterfragt werden.

Bei den Zielen und Grundsätzen zu den **Allgemeinen Siedlungsbereichen** (LEP-Entwurf, Kap. 6.2) ist die – ausnahmsweise noch erforderliche – Siedlungsentwicklung strikter an Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs zu binden. Bei den **Gewerbe- und Industriebereichen** (LEP-Entwurf, Kap. 6.3) fordern die Naturschutzverbände die Aufnahme eines Ziels zur Standortsicherung vorhandener Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche, die Vorrang vor der Bereitstellung neuer Flächenangebote haben muss. Erforderlich ist wie bei den Wohnsiedlungsbereichen eine Bedarfsermittlung auf Grundlage einer landesweiten Methodik. Die Zielsetzung 6.3-3 zur grundsätzlichen Festlegung neuer Gewerbe- und Industriebereiche unmittelbar anschließend an bestehende Siedlungsflächen wird ebenso unterstützt wie die Definition Interkommunaler Zusammenarbeit als Entwicklung von Siedlungsflächen, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und Gewerbe- und Industriebereiche anschließen. Die Naturschutzverbände fordern eindringlich die Abkehr von interkommunalen Gewerbegebieten inmitten des schutzwürdigen Freiraums. Die Anbindung neuer Gewerbegebietsflächen ist konsequenter als bisher an die Voraussetzung eines vorhandenen oder verbindlich geplanten Bahnanschlusses zu knüpfen. Die **Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben** (LEP-Entwurf, Kap. 6.4) sollten aus dem LEP-Entwurf gestrichen werden, da es sich um ein überholtes Instrument für die Planung nicht mehr nachgefragter großflächiger Industriestandorte handelt.

Das **Kapitel 7 „Freiraum“** weist insgesamt große Defizite auf. Eine wesentliche Ursache hierfür ist das fehlende Landschaftsprogramm in NRW, das eigentlich die landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege planerisch aufbereiten und darstellen sollte. Auf dieser fachlich fundierten Grundlage sollten dann gem. § 17 Landesplanungsgesetz die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden. Dieser Anforderung wird der LEP-Entwurf nicht gerecht.

Im **Kapitel 7.1 „Freiraumsicherung und Bodenschutz“** bleibt der Grundsatz 7.1-1 zum „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ weit hinter den Regelungen des LEP 1995 zurück und ist - wie auch der Grundsatz 7.1-2 „Freiraumschutz“ - durch eine klare Zielformulierung zu ersetzen. Die Berücksichtigung der „unzerschnittenen verkehrsarmen Räume“ im LEP-Entwurf wird begrüßt, es sind aber genauere und weitergehendere raumordnerische Festlegungen zu treffen. Dieses gilt auch für den Bodenschutz. Die Aufnahme der regionalen Grünzüge in die zeichnerischen LEP-Festlegungen ist grundsätzlich zu begrüßen, die Darstellung leidet aber wie alle Karteninhalte an dem ungeeigneten Maßstab von 1:300.000. Militärische Konversionsflächen im Freiraum haben aufgrund der oft jahrzehntelangen extensiven Nutzung und der oft gegebenen besonderen Größe und Unzerschnittenheit eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, der raumordnerisch durch eine eindeutigere Vorrangregelung für den Arten- und Biotopschutz Rechnung zu tragen ist.

Der in **Kapitel 7.2 „Natur und Landschaft“** dargestellte Biotopverbund und die in der LEP-Karte vorgenommenen Festlegungen für die Gebiete für den Schutz der Natur sind aufgrund der fehlenden fachlichen Grundlage sowie auch der ungeeigneten Maßstäbe keine Grundlage für die Regionalpläne, die zugleich auch die Funktion als Landschaftsrahmenpläne erfüllen. Bei den textlichen Festlegungen fordern die Naturschutzverbände Ergänzungen zur Präzisierung der Ziele sowie neue Ziele zum Schutz und zur Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für den Klimaschutz und zu Wildnisgebieten. Zum Artenschutz fordern die Naturschutzverbände einen umfassenderen Grundsatz und sehen für die Regionalplanung die Aufgabe zur Darstellung von Vorbehaltsgebieten zur Sicherung der biologischen Vielfalt.

Die Ziele und Grundsätze in **Kapitel 7.3 „Wald und Forstwirtschaft“** zum Erhalt und zur Nutzung des Waldes mit der Betonung einer naturnahen, nachhaltigen Waldbewirtschaftung sind positiv zu bewerten, dagegen ist die Streichung des Waldes aus den zeichnerischen Darstellungen des LEP nicht nachzuvollziehen. Die im Ziel 7.3-2 genannten Voraussetzungen für Errichtung von Windenergieanlagen im Wald werden aufgrund der Unbestimmtheit entschieden abgelehnt. Hier ist eine eindeutige Vorgabe erforderlich: Keine Waldnutzung für Windkraft in waldarmen Regionen, ansonsten soll die Errichtung von Windenergieanlagen nur in Nadelholzmonokulturen zulässig sein.

Die in **Kapitel 7.4 „Wasser“** vorgesehenen Ziele sind insgesamt wenig ambitioniert. Bezüglich der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden keinerlei konkrete raumplanerische Vorgaben gemacht. Im LEP müssen nach Ansicht der Naturschutzverbände jedoch die räumlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Planung zur Erreichung der Ziele der WRRL geschaffen werden. Hierzu werden textliche Ziele sowohl für die Oberflächengewässer als auch das Grundwasser vorgeschlagen. Auch im Hinblick auf die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung bleiben die Möglichkeiten auf der Planungsebene, den gebotenen Schutz der Ressourcen für die Trinkwassergewinnung zu verbessern, ungenutzt. Die Naturschutzverbände fordern unter anderem dem Grundwasserschutz im Konfliktfall Vorrang einzuräumen. Im Bereich des Hochwasserschutzes sind die Vorgaben teilweise unklar. Außerdem fehlen Vorgaben zur räumlichen Sicherung von Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz in der Fläche. Die Absicht, noch nicht realisierte Bebauungen innerhalb von Überschwemmungsbereichen in den Flächennutzungsplänen zurückzunehmen und vorrangig als natürlichen Retentionsraum zu sichern, ist zu begrüßen. Die Öffnung der Überschwemmungsbereiche für Abgrabungen und Windkraftanlagen wird abgelehnt. Die Naturschutzverbände vermischen außerdem ein Ziel zum Auenschutz. Eine planerische Sicherung der noch vorhandenen Auen sowie Vorgaben für eine Wiederherstellung von Auenbereichen ist aus Sicht der Naturschutzverbände unerlässlich.

Im **Kapitel 7.5 „Landwirtschaft“** erfolgt eine Darstellung einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die in vielen Regionen Nordrhein-Westfalens nicht (mehr) gegeben ist. Dort führen die landwirtschaftlichen Nutzungen zu massiven Umweltbeeinträchtigungen. Der LEP sollte eine Entwicklung zu einer nachhaltigen Landwirtschaft aufzeigen, die auch (wieder) dem Schutz von Natur und Landschaft, insbesondere Gewässern und Böden, dient.

Zum **Kapitel 8. „Verkehr und technische Infrastruktur“** werden insbesondere folgende Bedenken geltend gemacht.

Das **Kapitel 8.1 „Verkehr und Transport“** genügt nicht den Anforderungen an eine nachhaltige Verkehrsplanung. Es fehlt eine verkehrsträgerübergreifende Zielsetzung, zu

einzelnen Verkehrsträgern wie Straßenverkehr fehlen Regelungen. Auch der Radverkehr bleibt unberücksichtigt. Beim Luftverkehr fehlt eine aktuelle, den Anforderungen des Klimaschutzes und Ressourcenschutzes sowie dem Schutz der Gesundheit Rechnung tragende Konzeption. Die zugrunde gelegte „NRW Luftverkehrskonzeption 2010“ aus dem Jahr 2000 ist völlig ungeeignet. Die Naturschutzverbände fordern bei den Flughäfen eine Beschränkung auf die Bestandssicherung. Das Ziel Schutz vor Fluglärm stößt auf größte Bedenken, da zu befürchten ist, dass die geplanten „Erweiterten Lärmschutzzonen“ in erster Linie zu einer Ausdehnung des Flugverkehrs und einer weiteren Verlärmung führen werden.

Die Naturschutzverbände regen zum **Kapitel 8.2 „Transport in Leitungen“** ein neues Ziel „Vorgaben für das Raumordnungsverfahren zur Trassenfindung“, damit bei der Planung von Hoch-, Höchstspannungs- und sonstigen Leitungen empfindliche und schutzbedürftige Bereiche wie unzerschnittene verkehrsarme Räume, allgemeine Siedlungsbereiche, Gebiete zum Schutz der Natur oder standortgerechte Laubwälder besonders berücksichtigt werden. Bei der Planung neuer Trassen für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie für die Hochspannungs-Gleichstromübertragung soll die unterirdische Führung als Erdkabel insbesondere dann geprüft werden, wenn dies dem Schutz von ökologisch sensiblen Gebieten oder von Wohnbereichen dient.

Zum **Kapitel 8.3 „Entsorgung“** wird zum Ziel „Standorte für Deponien“ gefordert, dass die erforderlichen Deponiestandorte in den Regionalplänen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten dargestellt werden, um über die Ausschlusswirkung eine bedarfsgerechte räumliche Steuerung zu gewährleisten und Überkapazitäten zu vermeiden. Der Bedarf wird landesweit über den Abfallwirtschaftsplan ermittelt. Zum Ziel „Verkehrliche Anbindung von Standorten“ ist eine Änderung dahingehend erforderlich, dass Standorte für Abfallbehandlungsanlagen und Deponien verkehrlich umweltverträglich nur an vorhandene Infrastruktur anzubinden sind. Der Neubau von Häfen und anderer Infrastruktur zur Anbindung von Standorten von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien führt zu internationalem Mülltourismus und dient nicht einer ortsnahen Entsorgung.

Im **Kapitel 9 „Rohstoffversorgung“** vermissen die Naturschutzverbände eine landesplanerisch vorgegebene verbindliche und eindeutige Linie zum Schutz der Ressourcen und zur Sicherung der langfristigen Verfügbarkeit der nicht regenerierbaren Rohstoffvorkommen in Nordrhein-Westfalen. Der in der Vergangenheit – bei Auseinandersetzungen um Versorgungssicherheit und Rohstoffbedarf – als zu begrüßendes Korrektiv wirkende Begriff der „heimischen“ Bodenschätze (vgl. LEP 1995 C IV.) wird im vorgelegten LEP-Entwurf aufgegeben.

Hinsichtlich der energetischen Rohstoffgewinnung in Nordrhein-Westfalen trifft der LEP-Entwurf keine wesentlichen Festlegungen, insbesondere wird der für einen effektiven Klimaschutz erforderliche Bezug zwischen den Klimaschutzzielen und der Planung des Rohstoffabbaus nicht hergestellt: Zum „Ob“ und zur räumlichen Ausdehnung der Bereiche für die Braunkohlegewinnung wird auf die Braunkohlepläne verwiesen; es erfolgt lediglich eine nachrichtliche zeichnerische Darstellung der Tagebaue gemäß den Braunkohleplänen in der Karte zum LEP.

Hinsichtlich der Nachfolgenutzung von Standorten des Steinkohlenbergbaus wird die im LEP-Entwurf angelegte Nutzung dieser Standorte für Fracking-Vorhaben von den Naturschutzverbänden entschieden abgelehnt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung von Fracking an alten Standorten oder anderen Orten als selbstständiges Ziel formuliert werden müsste und nicht lediglich als Folgenutzung deklariert werden darf. Beim Fracking handelt es sich um eine eigenständige raumbedeutsame Gewinnung von

energetischen Rohstoffen, die für sich genommen erheblichen raumordnerischen Handlungsbedarf auslöst. Aus Sicht der Naturschutzverbände sollte der LEP keinesfalls Vorbereitungen für die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas mittels Fracking treffen, denn diese Technologie kann schon allein aufgrund der mit ihrer Realisierung verbundenen massiven Industrialisierung des Landschaftsraumes sowie der mit ihrer Anwendung einhergehenden unkalkulierbaren und unbeherrschbaren Risiken für Böden und Grundwasser keinen Beitrag zu einer nachhaltigen und umweltverträglichen Raumentwicklung in Nordrhein-Westfalen leisten.

Nur für den Fall, dass das „Ob“ der Rohstoffgewinnung zur Deckung eines sparsamen und am heimischen Rohstoffverbrauch orientierten Bedarfs unter Berücksichtigung der rohstoff- sowie verwendungsbezogenen Substitutions- und Einsparpotentiale feststeht, begrüßen die Naturschutzverbände die räumliche Steuerung der Gewinnung der oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe über die Festlegung der abbaubaren Bereiche als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten durch den Träger der Regionalplanung. Die landesplanerische Absicht, abbaubedingte Konflikte in Schutzgebieten u.a. durch eine entsprechende räumliche Steuerung von vornherein zu vermeiden („Tabugebiete“) wird begrüßt; in der konkreten Ausgestaltung sehen die Naturschutzverbände jedoch noch Nachbesserungsbedarf.

Soweit das landesplanerische Erfordernis gesehen wird, dem Träger der Regionalplanung einen Planungshorizont aufzugeben (vgl. Ziel 9.2-2 des LEP-Entwurfs), mag dies noch vertretbar sein, die beabsichtigte rohstoffbezogene zeitliche Differenzierung ist nicht gerechtfertigt. Die beabsichtigte Pflicht zur permanenten Fortschreibung der „Abbaukulisse“ wird entschieden abgelehnt.

Im **Kapitel 10 „Energieversorgung“** werden konkrete Aussagen und Vorgaben zum Thema Energieeinsparung vermisst. Der für einen effektiven Klimaschutz erforderliche Bezug zwischen den Klimaschutzziele und der Planung mit fossilen Brennstoffen betriebener Großkraftwerke wird nicht hergestellt. An der Nutzung fossiler Energieträger wird festgehalten, ohne eine aus Gründen des Klimaschutzes höchst notwendige Ausstiegsperspektive aus der Gewinnung und Nutzung fossiler Energieträger aufzuzeigen. Im Gegenteil stellt der Entwurf sogar die Gewinnung und Nutzung neuer fossiler Energieträger wie unkonventionellen Erdgases (Fracking) in Aussicht. Zudem soll die landesplanerische Steuerung der Standortplanung für Großkraftwerke aufgegeben und auf die Ebene der Regionalplanung verlagert werden.

Die Naturschutzverbände fordern, dass im LEP die Standorte für Großkraftwerke dargestellt werden und in Regional- und Bauleitplänen geeignete Standorte für die Speicherung von Energie festgelegt werden. Im Kapitel 10.2 „Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien“ soll sich das Ziel 10.2-2 zu Vorranggebieten nicht nur auf Windenergieanlagen, sondern auf die Gewinnung von Erneuerbaren Energien beziehen. In den Regionalplänen sollen hierzu Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie, Freiflächenphotovoltaik sowie für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse aus landwirtschaftlicher und agrarindustrieller Produktion festgelegt werden. Hierdurch soll Fehlentwicklungen im Bereich der Biomassenutzung und auch der Standortwahl von Windenergieanlagen besser begegnet werden können. Ein Grundsatz zur Solarenergienutzung soll den Vorrang der Solarnutzung an Gebäuden unterstreichen. Dagegen sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen durch Darstellungen von Vorranggebieten

mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen nur in konfliktarmen Bereichen ermöglicht werden.